

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schlitz

Aufgrund von §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz am 11. Juni 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Schlitz als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- (2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Schlitz ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmten Tageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse sowie die Gruppenstärke der Einrichtung dies zulassen und die finanzielle Förderung gesichert ist.
Voraussetzung hierfür ist eine Zusammenarbeit zwischen dem behandelnden Arzt/Ärztin, der entsprechenden Förderstelle, den Eltern und der Tageseinrichtung.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat festgesetzt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien im Land Hessen, kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu vier Wochen geschlossen werden.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder, im amtlichen Bekanntmachungsorgan sowie auf der Homepage der Stadt Schlitz.
- (4) Fallen in einer Tageseinrichtung mehrere Erzieher/innen krankheitsbedingt aus und ist keine Vertretung möglich, kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden. Gleiches gilt auch, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Personalstärke nicht eingehalten werden kann.
- (5) Dienstbedingt kann die Tageseinrichtung auch an weiteren Tagen geschlossen werden.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung oder der Nachweis der Impfberatung vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Über die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder entscheidet der Magistrat. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an und haben diese einzuhalten.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Auf Reinlichkeit, körperliche Hygiene und der Witterung angepasste Kleidung ist zu achten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesen in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern, Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender und meldepflichtiger Krankheiten des Kindes in dessen Wohngemeinschaft sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung verpflichtet.
In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
Kinder mit sichtbaren Erkrankungen dürfen die Einrichtung vorübergehend nicht besuchen.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.

§ 7

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten, alle von den aufgenommenen Kinder verursachten Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10

Betreuungsgebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Betreuungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmelden

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats beim Magistrat vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
Für eine Neuansmeldung gelten § 3 dieser Satzung.
- (4) Werden die Gebühren einmal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

- b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Die Löschung aller Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind.

2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten gemäß Artikel 13 EU-DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schlitz vom 18. Juni 2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlitz, den 11. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Schlitz



Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister